



Evaluationsbericht zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Arbeitskreises „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt“

Stand: 5. Mai 2026

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Methode und Datengrundlage	4
3. Umsetzungsstand nach Themenfeldern	4
3.1 Statistische Erfassung und Veröffentlichung (Themenfeld 3.1)	4
3.2 Zusammenarbeit mit Opferberatungsstellen und LSBTIQ*-Selbstvertretungen (Themenfeld 3.2)	7
3.3 Ansprechstellen LSBTIQ* in der Polizei (Themenfeld 3.3)	10
3.4 Aus- und Fortbildung (Themenfeld 3.4).....	14
3.5 Maßnahmen zur Aufhellung des Dunkelfeldes (Themenfeld 3.5)	16
3.6 Prävention (Themenfeld 3.6).....	20
3.7 Änderung des Strafrechts und weiterer Vorschriften (Themenfeld 3.7)	22
4. Einordnung der Ergebnisse im Lichte der Empfehlungen des Arbeitskreises ...	26
5. Fazit und Ausblick	29
6. Einbeziehung des Arbeitskreises zur Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt in die Erstellung des Evaluationsberichts.....	30

1. Einleitung

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat auf ihrer Herbstsitzung 2021 das Bundesministerium des Innern (BMI) gebeten, ein unabhängiges Expertengremium aus Wissenschaft und Praxis, unter Einbindung von Fachverständigen aus der LSBTIQ*-Gemeinschaft einzusetzen¹.

In Umsetzung des Beschlusses hat das BMI temporär einen Arbeitskreis "Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt" eingerichtet, der u. a. Handlungsempfehlungen für die Bereiche Aus- und Fortbildung in der Polizei, statistische Erfassung von Fällen der Hasskriminalität gegen LSBTIQ*, Berufung von LSBTIQ*-Ansprechstellen in allen Bundesländern und in der Fläche und den Ausbau spezialisierter Präventionsmaßnahmen erarbeitet hat. Der Abschlussbericht des Arbeitskreises wurde zur IMK-Frühjahrssitzung 2023 vorgelegt.²

Mit den Handlungsempfehlungen adressierte der Arbeitskreis entsprechend dem Auftrag der IMK schwerpunktmäßig Maßnahmen im Bereich der polizeilichen Strafverfolgung und Prävention. Um der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe gerecht zu werden, benannte der Arbeitskreis dabei auch Themen, die in der Zuständigkeit weiterer Ressorts liegen.

Die IMK hat festgestellt, dass die konsequente Strafverfolgung von gegen LSBTIQ*-gerichteten Gewalttaten ein wichtiger Baustein im Rahmen gesamtgesellschaftlicher Anstrengungen für ein diskriminierungsfreies Zusammenleben ist. Sie hat den Bund und die Länder gebeten, zu prüfen, ob und wie die Empfehlungen des Abschlussberichts des Arbeitskreises Gewalt umgesetzt werden können. Das BMI wurde ferner gebeten, nach zwei Jahren zum Umsetzungsstand der Handlungsempfehlungen zu berichten³.

¹ <https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20211201-03/beschluesse.pdf>; TOP 13

² <https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2023-06-16-14/anlage-zu-top-33.pdf>

³ <https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2023-06-16-14/beschluesse.pdf>; TOP 33

Dieser Bericht fasst den Sachstand mit Stand März 2026 zusammen. Die Beiträge der Länder und des Bundes wurden ausgewertet und in strukturierter Form zusammengefasst.

Gemäß dem Beschluss der IMK unter TOP 33 der 219. Sitzung vom 16. Juni 2023 in Berlin war der Arbeitskreis zur Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt in die Erstellung des Evaluationsberichtes einzubeziehen. Die Einbeziehung des Arbeitskreises erfolgte im schriftlichen Verfahren und einer Sitzung am 7. April 2026.

2. Methode und Datengrundlage

Die Evaluation beruht auf einer schriftlichen Befragung der Polizeien der Länder, des Bundeskriminalamtes (BKA) und der Bundespolizei (BPOL), die im Frühjahr 2025 durchgeführt wurde sowie einer Aktualisierung der Beiträge im März 2026. Der verwendete Fragebogen bildet die sieben Themenfelder des Abschlussberichts des Arbeitskreises ab und erfragte sowohl den konkreten Umsetzungsstand als auch Planungen, Herausforderungen und weiteren Handlungsbedarf. Die Rückmeldungen wurden ausgewertet und entlang der vom Arbeitskreis beschriebenen Themenfelder systematisiert.

3. Umsetzungsstand nach Themenfeldern

Nach Auswertung der Rückläufe des Fragebogens, der durch die Polizeien der Länder, BKA und BPOL beantwortet wurde, wird im Folgenden der Umsetzungsstand in den einzelnen Themenfeldern dargestellt.

3.1 Statistische Erfassung und Veröffentlichung (Themenfeld 3.1)

Umsetzung der Empfehlung „Fallbeispiele“

Bund und Länder haben in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe eine Handreichung „Erfassung LSBTIQ*-feindliche Hasskriminalität im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) – Bewertung und Fallbeispiele“ entwickelt, die bundesweit wirksam ist, und den polizeilichen Dienststellen zur einheitlichen Bewertung seit Mitte 2025 zur Verfügung steht. Die Handreichung adressiert damit unmittelbar das Ziel, die Erfassungspraxis zu

vereinheitlichen und das Verständnis für LSBTIQ*-feindliche Phänomene zu vertiefen.

Die Empfehlung ist aus Evaluationssicht damit umgesetzt.

Umsetzung der Empfehlung „Benennung des Themenfeldes ‚Geschlechtsbezogene Diversität‘“

Die vom Arbeitskreis angeregte Umbenennung des Unterthemenfeldes „Geschlechtsbezogene Diversität“ in „trans*-, inter*- und nicht-binär-feindlich“ wurde in der zuständigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe intensiv beraten. In den Unterlagen zum KPMD-PMK werden die betroffenen Personengruppen bereits konkret und inhaltlich wortgleich zur Empfehlung beschrieben⁴. Aus weiteren fachlichen Gründen wie Handhabbarkeit, Vergleichbarkeit und Kontinuität der bereits vollzogenen zweifachen Umbenennung/Restrukturierung von diesbezüglichen Themenfelder in 2020 und 2022 wurde an der Bezeichnung „Geschlechtsbezogene Diversität“ mit den entsprechenden Erläuterungen in den Meldedienstunterlagen festgehalten. Das Risiko definitorischer Unklarheiten bei der Bewertung durch die polizeilichen Fachdienststellen wurde nicht gesehen, insbesondere im Lichte der diesbezüglich intensiven gezielten Fortbildungsmaßnahmen.

Die Empfehlung wurde im engeren Sinne nicht umgesetzt. Gleichwohl sind die Personengruppen eindeutig definiert, ohne dass der Oberbegriff selbst geändert wurde. Aus Evaluationssicht wurde dem Anliegen (Klarheit und einheitliche Handhabung in der Praxis) über eine detaillierte Definition in den Meldedienstunterlagen und Fortbildung statt gleichwertig mit einer terminologischen Reform Rechnung getragen.

Umsetzung der Empfehlung „Veröffentlichungen/Öffentlichkeitsarbeit“

⁴ Wortlaut der Erläuterung des Themenfeldes aus den Meldedienstunterlagen: "Gegen Menschen, deren geschlechtliche Identität vom biologischen Geschlecht abweicht (transsexuelle bzw. nicht-binäre Menschen) sowie intersexuelle Menschen bzw. das Geschlecht gerichtet, welches nicht eindeutig als männlich oder weiblich zu bestimmen ist (Motivlage)."

Die Empfehlung, ein bundesweites Lagebild zu LSBTIQ*-feindlicher Hasskriminalität zu erstellen und zu veröffentlichen, ist auf Bundesebene umgesetzt. Das BMI und das BKA haben 2024 einen „Lagebericht zur kriminalitätsbezogenen Sicherheit von LSBTIQ*“⁵ veröffentlicht. Ergänzt wird der Lagebericht durch die jährliche Veröffentlichung von PMK-Fallzahlen⁶ (einschließlich der Hasskriminalität gegen LSBTIQ*).

Nahezu alle Länder berichten, dass LSBTIQ*-feindliche Hasskriminalität in regelmäßigen Veröffentlichungen sichtbar gemacht wird. Häufig erfolgt dies über:

- Eigenständige Lagebilder zur Hasskriminalität (z. B. Bayern).
- Abschnitte in Jahresberichten zur Politisch motivierten Kriminalität oder allgemeinen Sicherheitsberichten (z. B. Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein).
- Beantwortung parlamentarischer Anfragen und bürgerschaftlicher Ersuchen.

Darüber hinaus gehen einige Länder über die reine Statistikveröffentlichung hinaus und setzen auf gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, z. B.

- Social-Media-Aktivitäten u.a. zum Internationalen Tag gegen Homophobie und Transphobie (Hessen, Schleswig-Holstein).
- Spezifische Flyer „Keine Chance für Hassgewalt“ in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Queeres Netzwerk Sachsen, der an Vereine und über die Opferschutzbeauftragten der Polizeidirektionen verteilt wird.
- Aufnahme von LSBTIQ*-Beratungsstellen in die polizeiliche Opferschutzbrochüre (Sachsen).

⁵ Bundesministerium des Innern und für Heimat / Bundeskriminalamt: Lagebericht zur Kriminalitätsbezogenen Sicherheit von LSBTIQ* (2024).
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI24043-lb-lsbtqi.pdf> (abgerufen am 20.02.2026).

⁶ Bundesministerium des Innern: Factsheet Bundesweite Fallzahlen 2024 Politisch motivierte Kriminalität (2025)
https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI25045_pmk2024-factsheet.pdf (abgerufen am 20.02.2026).

- Informationsangebote auf den polizeilichen Websites z. B. zu den polizeilichen LSBTIQ*-Ansprechstellen.

Die Empfehlung zur proaktiven Information über LSBTIQ*-feindliche Hasskriminalität wurde weitgehend umgesetzt. Mehrere Länder haben Ansätze einer breiteren, zielgruppenorientierten Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit mit der Community entwickelt. Unterschiede zeigen sich vor allem im Grad der Ausdifferenzierung (eigene Lagebilder, Kampagnen Ansprechstellen) und in der Intensität der Kommunikation.

3.2 Zusammenarbeit mit Opferberatungsstellen und LSBTIQ*-Selbstvertretungen (Themenfeld 3.2)

Umsetzung der Empfehlung zur Intensivierung und Verstetigung der Zusammenarbeit zwischen Polizei, (Opfer-) Beratungsstellen und LSBTIQ*-Selbstvertretungen

Viele Länder berichten von gewachsenen und zunehmend strukturierten Austauschformaten zwischen Polizei, Beratungsstellen und der LSBTIQ*-Community, häufig eingebettet in landesweite Netzwerke oder Aktionspläne.

Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Schleswig-Holstein und andere verankern LSBTIQ*-Belange in Landesaktionsplänen, Demokratie- oder Antidiskriminierungsstrukturen. Dort bestehen begleitende Gremien, Netzwerke (z. B. Kabinettsausschuss „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ in Baden-Württemberg“, Netzwerk „Queeres Potsdam“) sowie regelmäßige Dialogformate, an denen Polizei, verschiedene Ressorts und die Community beteiligt sind.

Eine Reihe von Ländern hat polizeiliche Ansprechstellen oder Opferschutzbeauftragte als feste Schnittstellen zur Community etabliert. Beispiele sind haupt- oder nebenamtliche Ansprechpersonen LSBTIQ* oder Opferschutzbeauftragte (u. a. Brandenburg, Hamburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland), zentrale Ansprechstellen LSBTIQ* mit dezentralen Kontaktpersonen (z. B. Sachsen, Schleswig-Holstein) sowie Netzwerkformate wie „Blue meets Queer“ in Bayern oder regelmäßige Netzwerktreffen der Opferschutzbeauftragten in Mecklenburg-Vorpommern. Teilweise existieren zudem gezielte Kooperationsmodelle mit spezialisierten

Betroffenenberatungen, etwa die proaktive Datenübermittlung an die Beratungsstelle ZEBRA in Schleswig-Holstein mit dem Ziel, Betroffene frühzeitig über Unterstützungsangebote zu informieren. Hamburg unterhält zwei hauptamtliche Ansprechpersonen LSBTI*, die eine umfassende Vernetzung innerhalb der Polizei wie polizeixtern gewährleisten und durch Kampagnen wie „Wir l(i)eben bunt“ die Sichtbarkeit stärken.

Die Polizei tritt zudem sichtbar bei CSD-Veranstaltungen, Runden Tischen und Netzwerktreffen auf und nutzt diese zur Vertrauensbildung.

Es wird deutlich, dass der Grad der Einbindung regional unterschiedlich ausgeprägt ist. Während in Metropol- und Verdichtungsräumen häufig dichte und gut funktionierende Netzwerke bestehen, wird in einzelnen Flächenländern auf bestehende Lücken, insbesondere im ländlichen Raum, hingewiesen. In mehreren Ländern wird zudem auf die Zuständigkeit anderer Ressorts – Sozial- und Familienministerien oder Gleichstellungsbeauftragte – verwiesen und die Rolle der Polizei primär auf Informationen über bestehende Beratungsangebote beschränkt. Für die weitere Umsetzung erscheint daher insbesondere die Ausweitung bestehender guter Praxis in ländliche Räume sowie die systematische Einbindung von LSBTIQ*-Selbstvertretungen in polizeiliche Präventions- und Fortbildungsstrukturen zentral.

Vor diesem Hintergrund ist die Empfehlung des Arbeitskreises zur strukturellen Stärkung der Beratungsstellen und zur flächendeckenden Verstetigung des Austauschs in Teilen umgesetzt. Es existieren zahlreiche gute Beispiele in den Ländern.

Umsetzung der Empfehlung Leitfäden/Mappings für Betroffene

Im Hinblick auf die Erarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden und Informationsmaterialien für Opfer LSBTIQ*-feindlicher Straftaten zeigt sich ein heterogenes, insgesamt aber dynamisches Bild. In mehreren Ländern wurden bereits spezifische oder verallgemeinerte Materialien entwickelt, die auch LSBTIQ*-Personen adressieren.

- Baden-Württemberg hat eine Task Force gegen Hass und Hetze eingerichtet, die eine Taschenkarte und einen Flyer veröffentlichte.

- Bayern hat gemeinsam mit der Justiz einen mehrsprachigen Flyer zur Stärkung der Anzeigebereitschaft entwickelt.
- Berlin hält mehrsprachige Informations- und Beratungsflyer speziell für LSBTIQ* vor.
- Sachsen hat gemeinsam mit Community-Vertretungen und der Generalstaatsanwaltschaft Dresden einen Leitfaden zu geschlechtsspezifischen und gegen die sexuelle Orientierung gerichteten Straftaten finalisiert.
- In Sachsen-Anhalt ist ein Handlungsleitfaden im Aufbau.
- In Hessen existieren eine Taschenkarte sowie ein Factsheet, die beide nicht nur LSBTIQ*-feindliche Straftaten, sondern grundsätzlich den polizeilichen Umgang mit trans*, nicht-cis-geschlechtlich, inter* und nicht-binären Menschen behandeln.
- Niedersachsen verfügt über eine Handlungsanweisung zum polizeilichen Umgang mit transidenten, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen sowie ein Merkblatt und eine „Einwilligungserklärung“ dazu, um einen verbindlichen Rahmen, bspw. bei Durchsuchungen, zu schaffen.
- Nordrhein-Westfalen berichtet von der Erarbeitung spezifischer Leitfäden, flankiert durch Kampagnen wie „ICH ZEIGE DAS AN!“ zur Erhöhung der Anzeigebereitschaft.
- Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und andere Länder stellen über Flyer, Broschüren, Websites und Kampagnen zielgruppenorientierte Informationen zu Rechten, Anzeigewegen, Opferschutz und Beratungsangeboten bereit.
- Schleswig-Holstein verfügt außerdem über eine Handlungsempfehlung zum polizeilichen Umgang mit trans* und inter* Personen, die unter anderem spezifische Regelungen für Maßnahmen wie Durchsuchungen enthält.
- Hessen hat in Kooperation mit VelsPol Hessen e. V. und der LSBT*IQ-Netzwerkstelle Rhein-Main ein Faltblatt „Was tun, wenn was passiert (ist)?" erstellt, das über Umgangsoptionen mit queerfeindlicher Diskriminierung und Gewalt informiert und hessenweit beraten werden soll.

Ein systematisches Mapping wurde durch die im Dezember 2024 veröffentlichte virtuelle Landkarte des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK⁷) zu polizeilichen Angeboten und Ansprechstellen realisiert.

In anderen Ländern liegen eher interne konzeptionelle Unterlagen vor (z. B. überarbeitete Rahmenkonzeptionen für LSBTIQ*-Ansprechpersonen, interne Handreichungen zur Erkennung queerfeindlicher Straftaten), die vor allem der Qualifizierung des Personals dienen.

Die Empfehlung des Arbeitskreises, Leitfäden gemeinsam mit (Opfer-)Beratungsstellen und LSBTIQ*-Selbstvertretungen zu entwickeln und mit einem systematischen Mapping aller relevanten Anlaufstellen zu verknüpfen, ist in diesem engen Sinne punktuell erfüllt. Konsequenterweise gemeinsam verantwortete Leitfäden bleiben eher die Ausnahme. Überwiegend bestehen allgemeine Opferschutzinformationen, LSBTIQ*-spezifische Flyer und Broschüren der Polizei sowie – getrennt davon – Informationsangebote der Beratungsstellen zivilgesellschaftlicher Akteure.

In der Gesamtschau dokumentieren die Rückmeldungen jedoch einen deutlichen Ausbau von Kooperations- und Informationsstrukturen im Themenfeld LSBTIQ*-feindliche Hasskriminalität. Vielerorts wurden Netzwerke, zentrale und dezentrale Ansprechstellen, Aktionspläne, Beratungsangebote sowie zielgruppenspezifische Informationsmaterialien geschaffen oder ausgebaut. Die Grundintention des Arbeitskreises, Austausch und Zusammenarbeit zu intensivieren und Betroffene besser über ihre Rechte und Hilfsangebote zu informieren, ist damit in vielen Ländern aufgegriffen worden.

3.3 Ansprechstellen LSBTIQ* in der Polizei (Themenfeld 3.3)

Die Befragung zeigt, dass in nahezu allen befragten Ländern Strukturen für LSBTIQ*-Ansprechstellen bzw. funktional vergleichbare Zuständigkeiten existieren, deren Ausgestaltung und Verbindlichkeit aber deutlich variieren. Einzelne Länder verfügen über formal geregelte, gut ausgestattete und landesweit vernetzte Ansprechstellen, während andere die Aufgaben eher als „Zugleichaufgabe“ in

⁷ <https://www.polizei-beratung.de/infos-fuer-betroffene/lsgbtiq/> (abgerufen am 20.02.2026)

bestehenden Funktionen (Opferschutz, Prävention, Gleichstellung) verorten oder auf Zuständigkeiten außerhalb der Polizei verweisen.

Mehrere Länder haben eigenständige LSBTIQ*-Ansprechstellen eingeführt, die überwiegend mit haupt- und ergänzend mit nebenamtlichen Strukturen arbeiten. Dazu zählen etwa Baden-Württemberg (seit 2015 Ansprechpersonen), Berlin (zentrale Ansprechstelle und Ansprechpersonen LSBTIQ* im Hauptamt), Hessen (24 dezentral sowie nebenamtlich tätige Ansprechpersonen auf Basis einer Rahmenkonzeption seit 2010), Niedersachsen (Konzept LSBTIQ mit einer hauptamtlichen Landeskoordination und überwiegend nebenamtlichen Ansprechpersonen, in Teilen ergänzt um nebenamtliche Multiplikatorinnen/Multiplikatoren), Rheinland-Pfalz (zentrale Ansprechstelle LSBTI* mit regionalen Ansprechpersonen), Sachsen (Zentrale Ansprechstelle LSBTIQ* im Landeskriminalamt plus Opferschutzbeauftragte in den Direktionen), Sachsen-Anhalt (eine hauptamtliche Landes-Ansprechperson plus elf nebenamtliche Ansprechpersonen, die zu 25 Prozent von ihren hauptamtlichen Aufgaben entlastet sind) und Schleswig-Holstein (Zentrale Ansprechstelle LSBTIQ* mit Hauptamt, eine im zentralen Geschäftszimmer tätige Person und 13 nebenamtlichen Personen). Diese Länder betonen die landesweite Zuständigkeit und flächendeckende Erreichbarkeit über regionale Ansprechpartner, Internet- und Intranetauftritte sowie externe Verzeichnisse.

Andere Länder setzen eher auf thematisch breitere Strukturen, innerhalb derer LSBTIQ*-Belange mitbearbeitet werden. Dazu zählen u. a. Brandenburg mit dem Ansprechpartner für LSBTI als Mitarbeiter beim „Ansprechpartner für Extremismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“, Bayern mit einem Beauftragten gegen Hasskriminalität, insbesondere Antisemitismus, als zentrale Anlaufstelle, Bremen mit Ansprechpersonen LSBTIQ* bei der Polizei in Bremen und Bremerhaven sowie einer unabhängigen Feuerwehr- und Polizeibeauftragten, und Baden-Württemberg mit Kontaktpersonen für Hasskriminalität bei den Staatsschutzdienststellen, die auch LSBTIQ*-Betroffene adressieren. Im Saarland wurde Ende 2024 eine Ansprechperson LSBTIQ* eingerichtet, deren Aufgabenbeschreibung noch in Erarbeitung ist. Thüringen hat wegen geringer Fallzahlen keine gesonderte Ansprechstelle, sondern verteilt die Aufgaben auf allgemeine Präventionsbeamte, Opferschutzbeauftragte,

Gleichstellungsbeauftragte und soziale Ansprechpartner. Nordrhein-Westfalen und einige andere Länder verweisen teils auf regionale Regelungen oder auf Ressortzuständigkeiten außerhalb der Polizei. Auf Bundesebene hat die BPOL mit einer Rahmenanweisung von 2025 eine flächendeckende Benennung von Ansprechpersonen LSBTIQ* in allen Behörden und Aus- und Fortbildungszentren vorgesehen.

In vielen Ländern sind Aufgaben, Zuständigkeiten und Meldewege der Ansprechstellen schriftlich fixiert, meist in Form von Rahmenkonzeptionen, Dienstvereinbarungen, Organisationsverfügungen oder Erlassen. Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Berlin und Brandenburg berichten ausdrücklich über entsprechende Grundlagen (z. B. Rahmenkonzeption LSBTIQ*-Ansprechpersonen, Konzept LSBTIQ*, Dienstvereinbarung oder Dienstpostenbeschreibung). Diese enthalten typischerweise Regelungen zur:

- Beratung von Beschäftigten in LSBTIQ*-Fragen
- Unterstützung bei Einsatz- und Ermittlungsmaßnahmen im LSBTIQ*-Kontext
- Mitwirkung an Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Beteiligung an Aus- und Fortbildung (Sensibilisierung, Multiplikatorenschulungen)
- Meldepflichten und Informationswege, damit LSBTIQ*-Vorgänge die Ansprechstellen erreichen.

In anderen Ländern befinden sich entsprechende Regelungen noch im Aufbau oder sind auf einzelne Dokumente (z. B. Intranetbeschreibungen, Handreichungen, Rahmenkonzepte zu Hasskriminalität allgemein) begrenzt. Baden-Württemberg arbeitet an einer Dienstvereinbarung für Ansprechpersonen LSBTIQ* für Beschäftigte, Mecklenburg-Vorpommern verankert Aufgaben im Landesaktionsplan Vielfalt und in einer Handreichung, Saarland erstellt derzeit schriftliche Aufgabenbeschreibungen.

Die gemeldeten Aufgaben der Ansprechstellen entsprechen vielfach den Empfehlungen des Arbeitskreises, sind in ihrer Tiefe aber unterschiedlich ausgeprägt. Neben der Funktion als innerpolizeiliche Beratungs- und Clearingstelle

(Beratung bei Sachbearbeitung, Unterstützung bei Einsatzplanungen, Begleitung von Ermittlungen) übernehmen die Ansprechstellen häufig:

- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation in Richtung Community (Präsenz bei CSD, Informationsstände, Kampagnen, zielgruppenspezifische Flyer, Auftritte in Szene-Medien)
- Netzwerkarbeit und Vertrauensbildung gegenüber LSBTIQ*-Selbstvertretungen und (Opfer-)Beratungsstellen
- Mitwirkung in Gremien, Arbeitskreisen und Aktionsplanprozessen (z. B. Landesaktionspläne Vielfalt, Runde Tische, Demokratie- und Antidiskriminierungsstrukturen)
- Beteiligung an oder Durchführung eigener Aus- und Fortbildungsformate zur Sensibilisierung für LSBTIQ*-Belange.

Mehrere Länder berichten, dass Qualifizierungs- und Kompetenzprofile für die Ansprechstellen definiert wurden und Fortbildungsangebote bestehen. Ein explizites polizeiinternes Meldeverfahren, das sicherstellt, dass alle LSBTIQ*-bezogenen Vorgänge automatisch an die Ansprechstellen gemeldet werden, ist vor allem dort sichtbar, wo Meldewege und Informationspflichten in Rahmenkonzeptionen oder Erlassen festgelegt sind (z. B. Hessen, Niedersachsen); in vielen anderen Ländern bleibt die Anbindung eher organisatorisch als systematisch meldebezogen beschrieben.

Zur Sichtbarkeit und Erreichbarkeit der Ansprechstellen nutzen die Länder verschiedene Kanäle: eigene Internet- und Intranetauftritte, Einträge in bundesweiten Übersichten der polizeilichen Kriminalprävention, Veröffentlichung der Kontaktdaten auf Polizeiseiten, Verweise in Opferschutzbroschüren sowie Präsenz auf Veranstaltungen und in der Community.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Empfehlung des Arbeitskreises, eigenständige LSBTIQ*-Ansprechstellen einzurichten, in den Ländern umgesetzt wurde. Zahlreiche Polizeien verfügen über zentrale und regionale Ansprechstellen, deren Aufgaben und Kompetenzen schriftlich geregelt sind und die als Bindeglied zwischen Polizei, LSBTIQ*-Community und (Opfer-)Beratungsstellen fungieren. Besonders fortgeschritten erscheinen jene Modelle, die eine klare landesweite

Koordinierung, eine Kombination aus Haupt- und Nebenamt, definierte Meldewege, Beteiligung an Aus- und Fortbildung sowie ausgeprägte Netzwerkarbeit vorsehen.

Gleichzeitig ist der Umsetzungsstand nicht einheitlich. In einigen Ländern bestehen LSBTIQ*-Ansprechstellen nur in Ansätzen oder als Teil breiterer Zuständigkeitsbereiche, die Empfehlung einer flächendeckenden, eigenständigen Struktur wird dort nur begrenzt erreicht. Schriftliche Regelungen, systematische Meldeverfahren und spezifische Qualifizierungen sind noch nicht überall etabliert oder befinden sich im Aufbau. Vor diesem Hintergrund erscheint der Kern der Empfehlung – flächendeckende, klar geregelte, gut qualifizierte und sichtbare LSBTIQ*-Ansprechstellen – in Teilen realisiert, jedoch ausbaufähig.

3.4 Aus- und Fortbildung (Themenfeld 3.4)

In nahezu allen Ländern sowie bei der BPOL und beim BKA ist LSBTIQ* als Querschnittsthema in die polizeiliche Aus- und Fortbildung integriert, meist im Kontext Hasskriminalität, Diversity, Berufsethik, Grund- und Menschenrechte, demokratische Resilienz sowie professioneller Umgang mit Vielfalt. Häufig erfolgt die Behandlung sowohl in rechtlichen Fächern (Eingriffs-, Verfassungs- und Strafrecht, PMK/Hasskriminalität) als auch in sozial- und kommunikationswissenschaftlichen Modulen sowie in Trainings sozialer Kompetenzen und polizeilichem Einsatztraining.

Mehrere Länder benennen explizite Seminare oder Thementage zu Hasskriminalität und LSBTIQ* (z. B. Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen, BPOL, BKA) und teilweise verpflichtende Tagesformate für alle Anwärterinnen und Anwärter. In vielen Rückmeldungen wird betont, dass die Sensibilisierung für LSBTIQ*, Anzeigeverhalten, Mehrfachdiskriminierung sowie der Umgang mit Opfern queerfeindlicher Straftaten fest in den Curricula bzw. Studien- und Ausbildungsordnungen verankert sind oder derzeit in die Curricula integriert werden.

Inhaltlich werden regelmäßig Grundlagen zu sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität, Begriffe und Lebenslagen von LSBTIQ*, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, queerfeindliche Hasskriminalität, Viktimisierung und Opferschutz adressiert. Wiederkehrende Schwerpunkte sind der sensible Umgang bei Anzeigenaufnahme und Ermittlungen,

Durchsuchungsmaßnahmen insbesondere bei trans*, inter* und nicht-binären Personen, Sprachsensibilität, der Umgang mit Ressentiments gegenüber der Polizei sowie die Erfassung von queerfeindlichen Straftaten im KPMD-PMK.

Mehrere Rückmeldungen heben reflektierende und interaktive Formate hervor, etwa Trainings sozialer Kompetenzen, Projektmodule zu „Demokratischer Resilienz“, Workshops mit externen queerpolitischen Netzwerken, Wahlpflichtmodule zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie die Betreuung einschlägiger Abschlussarbeiten. Die Bundeszentrale für politische Bildung im Geschäftsbereich des BMI adressiert den Phänomenbereich Queerfeindlichkeit neben anderen im Format „Online-Fachtage Rechtsextremismus“, das sich u.a. an Mitarbeitende von Sicherheitsbehörden und öffentlicher Verwaltung richtet. Zu den Themen demokratische Resilienz und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit gibt es beispielsweise kostenfreie Vortrags-Angebote des Besucherprogramms, die für die Aus- und Weiterbildung der Polizei von Bund und Ländern genutzt werden können. Teils werden interne Diversity-Strukturen (Vielfalts-Trainerinnen und -Trainer, Ansprechpersonen) gezielt in Lehre und Fortbildung eingebunden.

Leitfäden zur Sachbearbeitung

Mehrere Länder und der Bund berichten über bestehende Leitfäden bzw. Handreichungen zum polizeilichen Umgang mit LSBTIQ* oder zum Erkennen und Bearbeiten queerfeindlicher Hasskriminalität (u. a. Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, BKA). Diese Dokumente enthalten typischerweise Vorgaben zur Anzeigenaufnahme, zur Meldepflicht, zur sachgerechten Erfassung in PMK/Hasskriminalität, Hinweise zur Strafzumessung sowie praxisnahe Fallbeispiele und Begriffserklärungen; sie sind in der Regel im Intranet verfügbar und werden über Rundschreiben, Newsletter oder Fortbildungen bekannt gegeben.

Mehrere Rückmeldungen stellen dar, dass Leitfäden aktuell überarbeitet bzw. neu erarbeitet werden, etwa aufgrund des Inkrafttretens des Selbstbestimmungsgesetzes oder neuer strafrechtlicher Regelungen (z. B. Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, BKA). Einzelne Länder berichten ausdrücklich, dass ein Leitfaden derzeit (noch) nicht vorliegt oder nicht

geplant ist, wobei die Empfehlung gleichwohl aufgenommen und in laufende fachliche Prüfprozesse eingespeist wird (z. B. Thüringen, Hessen).

In der Tendenz wird die Empfehlung, LSBTIQ* als eigenständiges und zugleich Querschnittsthema in Aus- und Fortbildung zu verankern, weitgehend umgesetzt; vielfach werden fortlaufende Weiterentwicklungen, neue Seminarformate oder die Ausweitung von Schulungskonzepten berichtet. Gleichzeitig zeigen einzelne Länder noch Lücken, insbesondere bei der verbindlichen curriculären Verankerung, der flächendeckenden Pflichtfortbildung von Führungskräften oder der Erstellung bzw. Aktualisierung spezifischer Leitfäden.

Für die weitere Entwicklung werden vor allem genannt: die systematische Verankerung von LSBTIQ*-Inhalten in allen Ausbildungsordnungen und Curricula, die Ausweitung zielgruppenorientierter Fortbildung (insbesondere für Führungskräfte und Sachbearbeitung Hasskriminalität) sowie der Ausbau landesweiter, verbindlicher Leitfäden und Handreichungen in enger Abstimmung mit Staatsanwaltschaften und externen queerpolitischen Akteuren.

3.5 Maßnahmen zur Aufhellung des Dunkelfeldes (Themenfeld 3.5)

Die Rückmeldungen der Länder und des Bundes zur Empfehlung „Durchführung einer Schwerpunktstudie im Mehrmethodendesign zum besseren Verständnis des Dunkelfelds“ zeigen ein sehr heterogenes Bild. Nur wenige Länder verfügen über eigene Forschungsaktivitäten; meist wird auf die bundesweite Dunkelfeldbefragung „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“ (SKiD) oder landesspezifische Teilstudien verwiesen.

Länder mit eigenständigen Ansätzen

Das Institut für Kriminologische Forschung Baden-Württemberg (KriFoBW) wurde aufgebaut, um Dunkelfeldforschungen durchzuführen, Anzeigeverhalten und Vertrauensdaten zu analysieren sowie das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger und deren Erfahrungen mit staatlichen Stellen zu untersuchen. Die landesweite Sicherheitsbefragung 2023⁸ untersuchte explizit Anzeigeverhalten,

⁸ Mößle, T., Fleps, T., Gerstner, D., Keil, V., & Wachter, E. (2025). Kriminologische Forschung Baden-Württemberg (KriFoBW). Erste Ergebnisse der landesweiten Sicherheitsbefragung - vom Enkeltrick bis KI. Kriminologische Forschung Baden-Württemberg.

Viktimisierungserfahrungen – auch aufgrund sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität – sowie Vertrauen in staatliche Stellen. Die nächste Befragung ist für Herbst 2026 vorgesehen. Ergänzend führte die Familienforschung Baden-Württemberg im Auftrag des Landesministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration 2023/24 eine Onlinebefragung von LSBTIQ*-Personen zu Gewalterfahrungen und ihrer Lebenssituation⁹ durch. Die Studie hat jedoch nicht den Anspruch auf Repräsentativität.

Bremen modifizierte seine Sicherheitsbefragung 2025, um eine gesonderte Analyse queerfeindlicher Viktimisierungen zu ermöglichen.

Niedersachsen führt seit 2015 eigene Dunkelfeldforschung im Rahmen der „Befragung zu Sicherheit und Kriminalität“ durch. Besonders relevant ist das Forschungsprojekt „Hass in der Stadt“¹⁰ (Hannover, >7.000 Teilnehmende), das spezifische Daten zu queerfeindlicher Viktimisierung liefert.

Hamburg verweist auf das Forschungsprojekt „HATE TOWN“ (2022/23), das Dunkelfeld- und Viktimisierungsanalysen von Hasskriminalität umfasst.

Sachsen verfügt über mehrere relevante Studien: „Lebenslagen von LSBTIQ*-Personen“¹¹ (2022), „Gewalterfahrungen von LSBTTIQ*“¹² (2019), „Sicherheit und Kriminalität in Sachsen (SKiSAX, 2022)“¹³ sowie den Periodischen Sicherheitsbericht¹⁴ mit einem Schwerpunkt auf queerfeindlicher Hasskriminalität.

⁹ Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (Hrsg.) (2024): Bunt & Stark – Onlinebefragung zur Lebenssituation von LSBTIQ-Menschen in Baden-Württemberg*. Stuttgart: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration.

¹⁰ <https://www.lka.polizei-nds.de/forschung/forschungsprojekt-hass-in-der-stadt-115952.html> (abgerufen am 20.02.2026).

¹¹ Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (Hrsg.): Lebenslagen von LSBTIQ-Personen in Sachsen. Dresden 2022.

¹² LAG Queeres Netzwerk Sachsen e.V. (2019): Gewalterfahrungen von LSBTTIQ in Sachsen*. Dresden: Eigene Publikation/HTWK Leipzig.

¹³ Sächsisches Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (SIPS) (2022). SKiSAX 2022 – Sicherheit und Kriminalität in Sachsen. Hochschule der Sächsischen Polizei (FH), Rothenburg/O.L.

¹⁴ Sächsisches Staatsministerium des Innern (SMI) & Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJ) (Hrsg.). (2025). Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht des Freistaates Sachsen, 2019–2023. Dresden.

Mecklenburg-Vorpommern führte 2020 eine kombinierte Online- und Repräsentativbefragung durch, um Akzeptanz und Viktimisierung von LSBTIQ*-Personen zu erfassen.

Im Jahr 2021 hatte die Hochschule Merseburg im Auftrag des Landesjustizministeriums eine Erhebung zu Diskriminierungserfahrungen von LSBTIQ* in Sachsen-Anhalt und angrenzenden Bundesländern durchgeführt.

In Schleswig-Holstein hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren die Studie „Echte Vielfalt“ beauftragt. Die im Jahr 2019 erschienene Studie, die auf einer Online-Befragung 993 queerer Menschen beruht, gibt im Abschnitt „Polizei und Justiz“ Hinweise auf das Dunkelfeld und Gründe für eine Nichtanzeige.

Bundesweite Erhebungen

Die gemeinsame Dunkelfeldbefragung des BKA und der Polizeien der Länder SKiD¹⁵ erhebt auch viktimisierungsbezogene Daten nach sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. Ab der zweiten Erhebungswelle (2024) konnten Befragte ihre Zugehörigkeit zur LSBTIQ*-Gruppe angeben. Dadurch wird es möglich, Aussagen zur Gewaltbetroffenheit von LSBTQI*-Personen generell sowie Viktimisierungen durch vorurteilsgeleitete Gewalt- und Sexualdelikte zu treffen; außerdem werden Erkenntnisse zum Anzeigeverhalten von LSBTQI*-Personen bei solchen Delikten generiert.

Zudem ermöglichen die Daten aus der Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“¹⁶ – durchgeführt durch BKA, Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) und BMI – ebenfalls Aussagen zur Viktimisierung von LSBTIQ*-Personen im Kontext von Partnerschafts- und sexualisierter Gewalt. Die Veröffentlichung der Studienergebnisse ist in drei Themenheften in zeitlichem Abstand zueinander geplant. Das Themenheft I (Gewalterfahrungen innerhalb und außerhalb von (Ex-)Partnerschaften) ist im Februar 2026 veröffentlicht worden. Die Themenhefte II

¹⁵https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/SKiD/Ergebnisse/Ergebnisse_node.html.

¹⁶https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/LeSuBiA/Ergebnisse_Publikationen/ergebnisse_node.html.

(Inanspruchnahme des Sicherheits- und Hilfesystems von Polizei, Justiz, Medizin und Opferhilfe infolge von Gewalterfahrungen) und III (Vulnerabilitäten und Folgen von (partnerschaftlicher) Gewalt) sollen im Laufe des Jahres folgen.

Meldestellen und Strukturen für ein bundesweites Monitoring

Die Rückmeldungen der Länder und des Bundes zur Empfehlung „Etablierung von Meldestellen und Strukturen für ein bundesweites Monitoring“ zeigen ein fragmentiertes Gesamtbild: Es gibt zahlreiche dezentrale oder zivilgesellschaftlich verankerte Strukturen, jedoch kein einheitliches bundesweites Monitoring-System.

Seit Ende 2024 fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württembergs den Aufbau einer „*Fachstelle gegen Antifeminismus und Queerfeindlichkeit*“. Diese führt u. a. ein Monitoring zu queerfeindlichen Vorfällen durch, ist aber keine offizielle Meldestelle im polizeilichen oder administrativen Sinn. Erste Auswertungen liegen noch nicht vor.

In Bayern ist neben der Tätigkeit als LSBTIQ*-Beratungsstelle gegen Diskriminierung und Gewalt die Fachstelle „Strong!“ als Meldestelle für Hate Speech mit LSBTIQ*-feindlichen Motiven in direktem Austausch mit der Generalstaatsanwaltschaft München eingerichtet worden.

Rheinland-Pfalz und das Saarland betreiben jeweils eine Melde- und Dokumentationsstelle für menschenfeindliche Vorfälle.

„REspect!“ als zivilgesellschaftliche Meldestelle für Hassrede (Hate Speech) und strafbare Inhalte im Internet steht bundesweit zur Verfügung, auch für queerfeindliche Sachverhalte.

Maßnahmen zur Erhöhung der Anzeigenbereitschaft

Alle Länder haben mittlerweile Onlinewachen oder digitale Anzeigeportale eingerichtet, die eine niedrigschwellige Anzeigerstattung ermöglichen. Mehrere Länder verweisen zudem auf den sogenannten kleinen Zeugenschutz nach § 68 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO), der es Betroffenen ermöglicht, statt ihrer Wohnanschrift eine alternative Erreichbarkeitsadresse anzugeben. Baden-Württemberg hat hierzu ein gezieltes Sensibilisierungsprogramm für Polizei und

Staatsanwaltschaft gestartet. Unabhängige Beschwerdestellen existieren in Berlin, Baden- Württemberg, Bremen, Schleswig-Holstein und anderen Ländern.

Die Empfehlung zur systematischen Dunkelfeldaufhellung ist insgesamt nur teilweise umgesetzt. Einzelne Länder haben wichtige Forschungsvorhaben angestoßen, eine vom Arbeitskreis empfohlene bundesweite Schwerpunktstudie im Mehrmethodendesign steht jedoch noch aus.

3.6 Prävention (Themenfeld 3.6)

Die Länder und der Bund haben vielfältige Präventionsmaßnahmen entwickelt oder bestehende Programme um LSBTIQ*-Belange erweitert. ProPK hat im Dezember 2024 eine neue virtuelle Landkarte zu polizeilichen Angeboten zu gegen LSBTIQ* gerichteten Straftaten, insbesondere Hasskriminalität und Gewalt, veröffentlicht, die allen Bürgerinnen und Bürgern eine bundeslandspezifische Übersicht zu Präventionskonzepten, Projekten und Ansprechstellen bietet. Zudem wurde der Extremismuspräventionsatlas (EPA) des BKA so überarbeitet, dass Präventionsangebote gezielt nach Themen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit – darunter Homo- und Transfeindlichkeit – gefiltert werden können.

Auf Landesebene werden LSBTIQ*-feindliche Hasskriminalität und Gewalt in zahlreiche allgemeine Präventionsmaßnahmen integriert.

- Baden-Württemberg entwickelt über die Task Force gegen Hass und Hetze einen Standardvortrag für die interne und externe Nutzung „Hasskriminalität“ mit LSBTIQ*-Exkurs.
- Bayern plant, die Münchener Kampagne „Zeig Flagge. Zeig's an!“ auf ganz Bayern auszuweiten.
- Berlin entwickelt eine „Landesstrategie für queere Sicherheit und gegen Queerfeindlichkeit“ unter Beteiligung der Polizei in einem partizipativen Arbeitsprozess mit den queeren Communities der Stadt, den Senatsverwaltungen und den Bezirken.
- Im Rahmen der Schwerpunktsetzung der polizeilichen Prävention 2025-2027 hat Mecklenburg-Vorpommern „Digitalisierte Hasskriminalität“ als einen der vier zentralen Schwerpunkte definiert. In den hierzu neu erstellten

Präventionseinheiten geht es um die Themen Toleranz, Zivilcourage und Respekt, auch in Bezug auf die LSBTIQ*-Community.

Das BMBFSFJ fördert im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ in allen Bundesländern Beratungsstellen für Opfer und Betroffene einschließlich LSBTIQ*-feindlicher Gewalt über die Demokratiezentren der Länder. Im Kooperationsverbund Opfer- und Betroffenenberatung wird zudem ein zivilgesellschaftliches Monitoring politisch motivierter Gewalt durchgeführt, das auch Daten zu LSBTIQ*-feindlichen Übergriffen enthält. Im Geschäftsbereich des BMI veröffentlicht die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) zahlreiche Publikationen und fördert Modellprojekte zur Bekämpfung von Queerfeindlichkeit. Beispielsweise können Fachkräfte der politischen Bildung auf die Handreichung „Gekonnt Handeln: Kritische Auseinandersetzung mit Queerfeindlichkeit“ zurückgreifen. Die Handreichung stellt zehn erprobte Aktivitäten für Schule, Jugend- und Erwachsenenbildung vor, um queerfeindliche Diskriminierung zu thematisieren und aufzuarbeiten.

Weitere Länder setzen auf vielfältige Maßnahmen:

- In Baden-Württemberg besteht seit 2015 der Aktionsplan „Für Akzeptanz & gleiche Rechte Baden-Württemberg“ der unter anderem Präventionsmaßnahmen beinhaltet.
- Nordrhein-Westfalen verfolgt über die Kampagne „ICH ZEIGE DAS AN!“ das Ziel, die Anzeigebereitschaft bei LSBTIQ*-feindlichen Straftaten zu erhöhen.
- Sachsen hat gemeinsam mit der LAG Queeres Netzwerk Sachsen den Flyer „Keine Chance für Hassgewalt“ erarbeitet und über die Opferschutzbeauftragten der Polizeidirektionen verteilt.
- Rheinland-Pfalz betreibt über die Zentrale Ansprechstelle LSBTI* umfassende Präventions- und Netzwerkarbeit.
- Schleswig-Holstein hat Präventionsmaßnahmen in das Rahmenkonzept der Zentralen Ansprechstelle LSBTIQ* integriert. Auf Landesebene existiert bereits seit 2017 der Aktionsplan „Echte Vielfalt“, der über die Geschäftsstelle regelmäßig Informationen bereitstellt und Bildungs- und Netzwerkarbeit leistet. Darüber hinaus wird der Verein Velspol SH und die damit verbundene

Präventionskampagne „STOP the HATE“, die sich gegen Hasskriminalität und Diskriminierung richtet, unterstützt.

- Hessen nutzt Großveranstaltungen wie den CSD in Frankfurt am Main und anderen Städten für polizeiliche Präsenzarbeit und setzt Social-Media-Aktivitäten zum Internationalen Tag gegen Homophobie und Transphobie ein.
- In Niedersachsen findet ein institutionalisierter Austausch zu Bedarfen im Bereich der Prävention in spezifischen Gremien und Arbeitsgruppen im Rahmen der beiden Landesprogramme „Demokratie und Menschenrechte“ sowie im „Kompetenzforum Islamismusprävention“ statt.

Die Empfehlung des Arbeitskreises zur Integration von LSBTIQ*-Belangen in die allgemeine Präventionsarbeit wird insgesamt als weitgehend umgesetzt bewertet. Verbesserungspotenzial besteht in der systematischeren Vernetzung zwischen polizeilicher Prävention, Extremismusprävention und queerpolitischen Akteuren, insbesondere im ländlichen Raum. Die Empfehlung des Arbeitskreises, Leitfäden gemeinsam mit (Opfer-)Beratungsstellen und LSBTIQ*-Selbstvertretungen zu entwickeln und mit einem systematischen Mapping aller relevanten Anlaufstellen zu verknüpfen, wurde durch die im Dezember 2024 veröffentlichte virtuelle Landkarte des ProPK grundlegend realisiert.

3.7 Änderung des Strafrechts und weiterer Vorschriften (Themenfeld 3.7)

Der Arbeitskreis hatte verschiedene Gesetzesänderungen angeregt, unter anderem eine Erweiterung der §§ 192a und 130 Strafgesetzbuch (StGB) um geschlechtsspezifische und gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Tatmotive, eine Klarstellung in der StPO (§§ 158, 163) sowie Anpassungen in der RiStBV (Nr. 15, 86, 234).

Die Bundesregierung sieht aktuell keine fachliche Notwendigkeit zur Anpassung des § 192a des StGB und des § 130 Absatz 1 StGB um geschlechtsspezifische und gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Beweggründe.

Das gilt im Hinblick auf § 192a StGB (Verhetzende Beleidigung), da entsprechende Straftaten, die weder vom Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) noch von dem der Beleidigung (§ 185 StGB) erfasst werden, von den bereits jetzt in § 192a StGB genannten Gruppen erfasst sein dürften. Im Übrigen sind bisher

Probleme in der Strafverfolgung im Hinblick darauf, dass dort lediglich durch ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppen, nicht aber auch durch ihr Geschlecht bestimmte Gruppen genannt sind, nicht bekannt geworden.

Auch für eine Erweiterung des § 130 StGB (Volksverhetzung) wird kein fachlicher Bedarf gesehen. Gruppen, die nach ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung bestimmt sind, werden bereits vom geltenden § 130 Absatz 1 StGB geschützt. Sie sind als „Teile der Bevölkerung“ im Sinne dieser Vorschrift anzusehen, also als individuell nicht mehr überschaubare Personenmehrheit, die sich von der Gesamtheit der Bevölkerung aufgrund bestimmter Merkmale äußerer oder innerer Art unterscheidet. Zu diesen Merkmalen zählen unter anderem das Geschlecht und die sexuelle Orientierung (vgl. OLG Köln, Urteil vom 9. Juni 2020 – 1 RVs 77/20).

Bei den Überlegungen zur Aufnahme derartiger Beweggründe in den jeweiligen Tatbestand ist auch das Doppelverwertungsverbot des § 46 Absatz 3 StGB zu beachten. Hiernach dürfen Merkmale des jeweiligen Tatbestandes, die die Strafbarkeit begründen und schon bei der Bestimmung des gesetzlichen Strafrahmens als maßgeblich verwertet worden sind, nicht nochmals bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

Der Vorschlag, § 158 StPO dergestalt anzupassen, dass bei der Aufnahme von Strafanzeige und Strafantrag Umstände nach § 46 Absatz 2 StGB verpflichtend erfragt und dokumentiert werden müssen, ist schon aus gesetzessystematischen Gründen abzulehnen. § 158 StPO bestimmt allein, bei welchen Stellen und in welcher Form Strafanzeigen und Strafanträge zu stellen sind. Der Umfang der Erforschungs- und Ermittlungspflicht – auf die sich der Vorschlag letztlich bezieht – richtet sich hingegen nach den §§ 160, 163 StPO.

Bei den §§ 160, 163 StPO besteht ebenfalls kein Anpassungsbedarf. § 160 Absatz 3 Satz 1 StPO stellt sicher, dass sich die Erforschung des Sachverhalts im Ermittlungsverfahren auch auf die Beweggründe einer Tat nach § 46 Absatz 2 StGB bezieht, indem er der für das Ermittlungsverfahren letztverantwortlichen Staatsanwaltschaft vorgibt, dass sich ihre Ermittlungen auch auf die Umstände erstrecken sollen, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung

sind. Hierzu zählen auch die Beweggründe der Tat nach § 46 Absatz 2 StGB. Näher konkretisiert wird dies in Nummer 15 RiStBV.

Die von dem Arbeitskreis vorgeschlagenen Anpassungen in Nummer 15, 86 und 234 wurden in der RiStBV-Ausschusssitzung am 2. Juni 2025 beraten. Die Länder haben die Änderungsvorschläge zu Nummer 15, 86 und 234 RiStBV im schriftlichen Umlaufverfahren entsprechend des Einstimmigkeitsprinzips angenommen.

Die Inkraftsetzung der Änderungen der RiStBV steht noch aus.

Durchsuchung von trans*, inter* und nicht-binären Personen

Die Empfehlung, die Belange bei der Durchsuchung von trans*, inter* und nicht-binären Personen in Polizeigesetzen und Gewahrsamsordnungen stärker zu berücksichtigen, wurde auf unterschiedliche Weise aufgegriffen. Mehrere Länder haben Handlungsempfehlungen, Dienstanweisungen oder Gewahrsamsordnungen angepasst.

- Baden-Württemberg hat bereits 2022 in der „Gewahrsamsordnung der Polizei Baden-Württemberg – VS NfD“ entsprechende Vorgaben zu Durchsuchungen und zur Geschlechtertrennung im Gewahrsam aufgenommen.
- Bayern, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern haben Handlungsempfehlungen zum polizeilichen Umgang mit transidenten und intergeschlechtlichen Personen u. a. zur Durchsuchung erlassen.
- Bremen prüft die Überarbeitung des Erlasses über den Polizeigewahrsam des Senators für Inneres und Sport zur Stärkung der Belange trans*, inter* und nicht-binärer Personen.
- Hamburg hat entsprechende Ausführungen zu Durchsuchungen und zur Geschlechtertrennung im Gewahrsam in der Polizeidienstvorschrift 350 aufgenommen¹⁷.
- In Hessen sind entsprechende Hinweise in der unter Nr. 3.2 genannten Taschenkarte sowie dem dazugehörigen Factsheet veröffentlicht.

¹⁷ „...Bei transsexuellen und intersexuellen Personen kann das Schamgefühl unter Umständen durch eine Person desselben (eingetragenen) Geschlechts verletzt werden. Transsexuellen und intersexuellen Personen muss es möglich sein, nach dem empfundenen Geschlecht zu leben.“

- Nordrhein-Westfalen berücksichtigt in § 7 Abs. 3 Gewahrsamsvollzugsverordnung (GewVollzVO) die Belange von trans*, inter* und nicht-binären Personen. Danach ist die Durchsuchung auf Wunsch der betroffenen Person durch eine Person bestimmten anderen Geschlechts zu übertragen oder eine ärztliche Durchsuchung zu veranlassen, wenn eine Durchsuchung nach § 39 PolG NRW durch eine Person gleichen Geschlechts nicht möglich ist.
- Rheinland-Pfalz verfügt im Polizei- und Ordnungsbehördengesetz und in der Gewahrsamsordnung über entsprechende Regelungen.
- Sachsen hat eine Handlungsanweisung zur Durchführung speziell von Durchsuchungen und vergleichbaren Maßnahmen bei Personen mit diversem Geschlecht erstellt und vergleichbare Handlungsempfehlungen in den Dienstanweisungen der örtlichen Polizeidirektionen zum Gewahrsam verankert.
- Thüringen hat ebenfalls eine entsprechende Handlungsanweisung im Jahr 2023 in Kraft gesetzt.
- Schleswig-Holstein hat sein Landesverwaltungsgesetz hinsichtlich der Durchsuchung novelliert. Zudem besteht seit dem 7. Juli 2022 eine Handlungsanweisung zum polizeilichen Umgang mit trans* und inter Personen, die Handlungssicherheit für den polizeilichen Einzeldienst schafft und unter anderem Regelungen zu Durchsuchungen sowie zu Maßnahmen des polizeilichen Gewahrsams enthält.
- Sachsen-Anhalt hat § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalts geändert¹⁸.
- Niedersachsen verfügt über eine Handlungsanweisung zum polizeilichen Umgang mit transidenten, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen sowie ein zugehöriges Merkblatt und ein Formular „Einwilligungserklärung zur Durchsuchung/erkennungsdienstlichen Maßnahme – Abweichung der Geschlechtsidentität zum Personenstand“, das insbesondere für das Thema Durchsuchungen einen verbindlichen Rahmen schafft. Zudem wird über die Einbindung der Ansprechperson LSBTIQ* in die Aus- und Fortbildung für die

¹⁸ Dem Absatz 4 wurde folgender Satz 2 angefügt: „Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Durchsuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden.“

Durchsuchungsthematik von intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen sensibilisiert.

- Die Novelle des Bundespolizeigesetzes¹⁹ berücksichtigt in §§ 63 und 66 BPolG-E ebenfalls die Belange von LSBTIQ*-Personen.

Insgesamt zeigt sich ein deutlich positiver Trend.

4. Einordnung der Ergebnisse im Lichte der Empfehlungen des Arbeitskreises

Der Arbeitskreis „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt“ hatte in seinem Abschlussbericht umfassende Empfehlungen zur Weiterentwicklung polizeilicher Strukturen, zur statistischen Erhebung sowie zur Förderung einer kooperativen Haltung gegenüber queeren Communities formuliert. Der vorliegende Evaluationsbericht zeigt, dass zahlreiche dieser Empfehlungen durch Bund und Länder inzwischen in konkrete Maßnahmen überführt wurden.

Besonders deutlich ist der Fortschritt bei der Etablierung von Ansprechstellen innerhalb der Polizei. Während diese bei Einberufung des Arbeitskreises lediglich vereinzelt strukturell umgesetzt waren, verfügen mittlerweile nahezu alle Länder über benannte Ansprechpersonen oder bauen ein solches System auf. Der Arbeitskreis hatte explizit gefordert, dass diese Stellen sichtbar, erreichbar und personell qualifiziert ausgestattet sein sollen – ein Ziel, dem sich viele Länder sichtbar angenähert haben.

Auch die Forderung nach einer verbesserten Sichtbarmachung von Hasskriminalität gegen LSBTIQ* wurde aufgegriffen. Die Länder melden entsprechende Fallzahlen und erstellen zum Teil eigenständige Lagebilder. Der 2024 durch BMI und BKA veröffentlichte Lagebericht zur kriminalitätsbezogenen Sicherheit von LSBTIQ* erfüllt eine zentrale Forderung des Arbeitskreises.

Im Bereich der Aus- und Fortbildung wurde der Forderung nach Sensibilisierung auf allen Ebenen in vielen Ländern nachgekommen. Reflektierende und interaktive Formate wie Trainings sozialer Kompetenzen, Projektmodule zu „Demokratischer

¹⁹ <https://dserver.bundestag.de/btd/21/030/2103051.pdf> (abgerufen am 20.02.2026)

Resilienz" und Workshops mit externen queerpolitischen Netzwerken wurden etabliert. Verpflichtende Tagesseminare, Führungskräftebildungen und Thementage dokumentieren eine zunehmende institutionelle Verankerung.

Die vom Arbeitskreis empfohlene bundesweite Schwerpunktstudie im Mehrmethodendesign ist noch nicht umgesetzt. Ein einheitliches bundesweites Monitoring-System für queerfeindliche Vorfälle existiert nicht. Die Fortschritte auf Bundesebene – insbesondere die Anpassung des SKiD-Surveys und die Erhebung im Rahmen der LeSuBiA-Studie – weisen jedoch in die richtige Richtung.

Die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen wurde vom Arbeitskreis als unverzichtbar angesehen. In nahezu allen Ländern wurde diese Forderung aufgegriffen, sei es durch Kooperationsvereinbarungen, Runde Tische oder regelmäßige Austauschtreffen. Der Aufbau von Vertrauen zwischen Polizei und queeren Communities ist ein langfristiger Prozess, der nun vielerorts institutionell gestützt wird – durch die Einbindung in Landesaktionspläne, Demokratie- und Antidiskriminierungsstrukturen sowie durch die Sichtbarkeit der Polizei bei CSD-Veranstaltungen und anderen queerpolitischen Formaten. Regionale Ungleichgewichte zwischen urbanen Zentren und ländlichen Räumen bestehen jedoch fort und erfordern gezielte Maßnahmen zur Ausweitung bestehender guter Praxis.

Im Bereich der strafrechtlichen Empfehlungen zeigt sich ein differenziertes Bild: Während die Bundesregierung für die vorgeschlagenen Änderungen an StGB und StPO keinen zwingenden Handlungsbedarf sieht, werden die Anpassungen der RiStBV aktiv verfolgt. Bei der Durchsuchung von trans*, inter* und nicht-binären Personen haben zahlreiche Länder Handlungsempfehlungen, Dienstanweisungen oder gesetzliche Anpassungen vorgenommen. Schleswig-Holstein hat als erstes Bundesland sein Landesverwaltungsgesetz entsprechend novelliert.

Die Präventionsarbeit wurde durch die Veröffentlichung der virtuellen Landkarte des ProPK im Dezember 2024 auf eine neue Grundlage gestellt. Erstmals existiert ein bundesweit zugängliches, bundeslandspezifisches Informationsangebot zu polizeilichen Angeboten und Ansprechstellen gegen LSBTIQ*-feindliche Hasskriminalität und Gewalt. Ergänzt durch den Extremismuspräventionsatlas (EPA) des BKA, der nun auch Filteroptionen für Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

– darunter Homo- und Transfeindlichkeit – bietet, stehen den Bürgerinnen und Bürgern umfassende Informationsressourcen zur Verfügung.

5. Fazit und Ausblick

Der Bericht zeigt, dass die Länder, die Bundespolizei und das BKA den Empfehlungen der IMK in weiten Teilen folgen. Besonders bei der statistischen Erfassung, der Etablierung von Ansprechstellen sowie in der Fortbildung wurden substantielle Fortschritte erzielt.

Zugleich verdeutlichen die weiterhin steigenden Fallzahlen queerfeindlicher Hasskriminalität, dass die eingeleiteten Maßnahmen keinen Anlass zur Entwarnung geben.

Weitere Anstrengungen sind insbesondere notwendig, um die strukturelle Stärkung von Beratungsstellen, die systematische Dunkelfeldforschung und das bundesweite Monitoring flächendeckend zu sichern.

In Anbetracht der Vielzahl an Handlungsempfehlungen, die durch den Arbeitskreis erarbeitet wurden, konnte nach zwei Jahren der Umsetzungsphase ein insgesamt zufriedenstellendes Evaluationsergebnis erreicht werden. Hinsichtlich der Qualitätssicherung bestehender Maßnahmen und einer noch stärkeren Beteiligung von Betroffenenperspektiven besteht in den kommenden Jahren weiterer Optimierungsbedarf. Die vorliegende Evaluation schließt den Auftrag der IMK zur Berichterstattung über den Umsetzungsstand ab und dokumentiert den erreichten Sachstand abschließend.

6. Einbeziehung des Arbeitskreises zur Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt in die Erstellung des Evaluationsberichts

Gemäß dem Beschluss der IMK unter TOP 33 der 219. Sitzung vom 16. Juni 2023 in Berlin war der Arbeitskreis zur Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt in die Erstellung des Evaluationsberichtes einzubeziehen. Die Einbeziehung des Arbeitskreises erfolgte im schriftlichen Verfahren und einer Sitzung am 7. April 2026.

Die nachfolgende Darstellung gibt die Stellungnahme des Arbeitskreises zu den in den Themenfeldern 3.1 bis 3.7 dargestellten Ergebnissen wieder.

Ressortübergreifende Strategie und Steuerungsverantwortung

Der Arbeitskreis betont, dass die in den einzelnen Themenfeldern beschriebenen Maßnahmen ihre volle Wirkung nur entfalten könnten, wenn sie in eine ressortübergreifende Gesamtstrategie mit klar definierter Steuerungsverantwortung auf Ebene von Bund und Ländern eingebettet würden. Dabei seien neben den Polizeibehörden insbesondere die Justiz-, Sozial- und Familienministerien sowie die Gleichstellungsbeauftragten einzubeziehen. Ein koordiniertes Vorgehen sei Voraussetzung dafür, die bereits identifizierten Umsetzungslücken – etwa im ländlichen Raum und bei der zivilgesellschaftlichen Einbindung – systematisch zu schließen.

Statistische Erfassung und Lageberichterstattung

Hinsichtlich des in Themenfeld 3.1 dargestellten Umsetzungsstands hebt der Arbeitskreis hervor, dass die Erfassungssysteme des KPMD-PMK stetig weiterzuentwickeln und zu standardisieren seien. Um den anhaltenden Anstieg LSBTIQ*-feindlicher Straftaten in Öffentlichkeit und Medien sichtbar zu machen, empfiehlt der Arbeitskreis die regelmäßige Veröffentlichung eines bundesweiten Lagebilds in einem Rhythmus von drei Jahren. Der 2024 veröffentlichte Lagebericht von BMI und BKA sei ein wichtiger Schritt; die Verstetigung dieses Formats sei aus Sicht des Arbeitskreises nunmehr geboten.

Ansprechstellen in der Polizei

Anknüpfend an den in Themenfeld 3.3 festgestellten uneinheitlichen Umsetzungsstand plädiert der Arbeitskreis dafür, dass die Polizeibehörden der Länder – soweit bisher nicht erfolgt – hauptamtliche LSBTIQ*-Ansprechpersonen einrichten. Deren Aufgaben und Ausstattung sollten durch eine bundesweit geltende Rahmenkonzeption einheitlich beschrieben werden. Sicherzustellen sei insbesondere, dass diese Ansprechpersonen systematisch bei polizeilichen Meldungen zu LSBTIQ*-feindlichen Vorfällen eingebunden und mit den erforderlichen Sachmitteln – einschließlich Reise- und Fortbildungskosten – ausgestattet würden.

Aus- und Fortbildung

Der Arbeitskreis nimmt die in Themenfeld 3.4 beschriebenen Fortschritte bei der curricularen Verankerung von LSBTIQ*-Inhalten zur Kenntnis, weist jedoch darauf hin, dass die Umsetzung bundesweit noch uneinheitlich sei und in einer Reihe von Ländern nicht in ausreichendem Maße erfolge. Er empfiehlt die Entwicklung bundesweit abgestimmter Mindeststandards für Qualifizierung und Sensibilisierung. Als besonderer Schwerpunkt wird der diskriminierungssensible Umgang mit trans*, inter* und nicht-binären Personen (TIN-Personen) – insbesondere bei Durchsuchungsmaßnahmen – sowie der Hinweis auf den dgti-Ergänzungsausweis angesehen, der intensiverer Behandlung bedürfe.

Bei der Erstellung polizeilicher Leitfäden zum Umgang mit LSBTIQ*-Personen sollten zivilgesellschaftliche LSBTIQ*-Selbstvertretungen einbezogen werden.

Dunkelfeldforschung und Monitoring

Der Arbeitskreis stellt fest, dass die in Themenfeld 3.5 beschriebene Empfehlung zur Durchführung einer Schwerpunktstudie im Mehrmethodendesign zur Erhebung des Dunkelfelds weiterhin nicht umgesetzt ist. Er hält an dieser Empfehlung fest und unterstreicht deren Bedeutung für eine evidenzbasierte Weiterentwicklung der Maßnahmen. Ergänzend empfiehlt er, einen regionalisierten, institutionalisierten Austausch zwischen Polizei und LSBTIQ*-Beratungsstellen zu etablieren, da Beratungsstellen häufig Kenntnis von Übergriffen erlangten, die gegenüber der Polizei nicht angezeigt würden.

Prävention und Schutz bei Veranstaltungen

Der Arbeitskreis begrüßt die Fortschritte bei der Präventionsarbeit, wie sie in Themenfeld 3.6 dokumentiert sind, sieht jedoch weiteren Bedarf. Angesichts der in den vergangenen Jahren zunehmenden Angriffe auf Pride-Veranstaltungen fordert er ressortübergreifende Schutz- und Empowermentkonzepte, die bundesweit einheitlichen Standards genügen. Die polizeilichen Präventionsangebote sollten sich strukturell an bewährten Programmen – etwa im Bereich Schutz vor häuslicher Gewalt – orientieren und dauerhaft im polizeilichen Portfolio verankert werden. Zudem weist der Arbeitskreis auf die bislang unzureichende Reichweite der Maßnahmen in ländlichen Räumen hin und mahnt gezielte Ausgleichsmaßnahmen an.

Fortlaufende Evaluation

Der Arbeitskreis empfiehlt, die Fortschritte bei der Umsetzung der IMK-Beschlüsse zur Bekämpfung LSBTIQ*-feindlicher Straftaten in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren zu evaluieren, um eine systematische Qualitätssicherung zu gewährleisten und auf veränderte Lagebilder reagieren zu können.